

Anhang B Bau

## 1. Zielsetzung

Dieses Formblatt hat die Festlegung der technischen Zusatzbedingungen für Bau- und Montagearbeiten in Zusammenhang mit Anhang "A-Bau" zum Ziel.

## 2. Geltungsbereich

Dieses Dokument gilt für SGSD / FABA / Freeglass

## 3. Verantwortlichkeit

Für die Einhaltung sind alle Mitarbeiter des zentralen Einkaufs zuständig.  
Verantwortlicher Bauleiter, Subunternehmer, Arbeitsgemeinschaften

### 3.1

Der Auftragnehmer hat vor Beginn der Arbeiten einen ständigen verantwortlichen Vertreter und Fachbauleiter nach der Bauordnung schriftlich zu benennen, der mit den einschlägigen Bestimmungen der Technik und Unfallverhütung vertraut sein muss.

Ein Wechsel dieser Person darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht vorgenommen werden.

### 3.2

Die Heranziehung von Subunternehmern und die Bildung von Arbeitsgemeinschaften ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Wird diese gegeben, so hat der Auftragnehmer dem Subunternehmer die zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber geltenden Bedingungen aufzuerlegen.

### 3.3

Der Vertreter des Auftragnehmers auf der Baustelle hat dem Auftraggeber zur Überwachung des Baufortschrittes nach Vereinbarung Tagesberichte einzureichen (siehe auch 8.1 - 8.3).

## 4. Mitgeltende Unterlagen

- CTR-S02-0001-PD-ZEKL\_Einkauf Produkte und Dienstleistungen
- CTR-S02-0002-VA-ZEKL\_Einkaufsrichtlinie

## 5. Begriffe

n.a.

## **6. Materialien, Einrichtungen, Werkzeuge und Formulare**

### **6.1 Baustelleneinrichtung**

#### **6.1.1**

Dem Auftragnehmer obliegt die Bereitstellung von Werkzeugen, Geräten und Hilfsstoffen sowie das Aufstellen, die Unterhaltung und die Sicherung der Unterkunfts- und Lagerräume sowie der sanitären Anlagen an der Baustelle (Montagebuden). Alle diesbezüglichen Kosten, einschließlich der eventuellen Anschlussleitungen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

#### **6.1.2**

Wohnen und Schlafen auf der Baustelle ist nicht gestattet.

#### **6.2**

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer für die Durchführung der Leistungen im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten Wasser und elektrischen Strom an den bestehenden Anschlussstellen zur Verfügung. Die Verbindung zwischen Anschluss- und Verbrauchsstelle ist Sache des Auftragnehmers.

Eine Haftung für die ununterbrochene und sichere Anlieferung von Energie und Wasser übernimmt der Auftraggeber nicht.

#### **6.3**

Innerhalb des Bauwerkes dürfen Räume zur Lagerung von Material oder zum Aufenthalt nur mit jederzeit widerruflicher Einwilligung der Bauleitung eingerichtet bzw. genutzt werden.

#### **6.4**

Die Aufstellung der Baubuden sowie die Zwischenlagerung von Baustoffen, Maschinen, Werkzeugen oder sonstigem Gerät wird durch eine schriftliche Vereinbarung der Bevollmächtigten beider Seiten von Fall zu Fall geregelt.

#### **6.5**

Reicht der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Platz nicht aus, hat der Auftragnehmer auf seine Kosten für einen entsprechenden Platz zu sorgen.

#### **6.6**

Lagert der Auftragnehmer Werkstoffe, Geräte usw. so, dass Dritte behindert werden, kann der Auftraggeber die Umlagerung auf Kosten des Auftragnehmers verlangen. Kommt der Auftragnehmer diesem Verlangen nicht unverzüglich nach, kann die Umlagerung anderweitig auf Kosten des Auftragnehmers vorgenommen werden.

#### **6.7**

Verunreinigungen der Baustelle, die im Zusammenhang mit der Leistung des Auftragnehmers stehen, sind durch den Auftragnehmer unaufgefordert zu beseitigen. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht unverzüglich nach, kann die Beseitigung anderweitig auf Kosten des Auftragnehmers vorgenommen werden.

Entstehen bei mehreren Auftragnehmern Meinungsverschiedenheiten darüber, welcher der Auftragnehmer zur Beseitigung der Verunreinigungen verpflichtet ist, ist die Entscheidung des Auftraggebers maßgebend.

Anhang B Bau

6.8

Nach Abschluss seiner Arbeiten hat der Auftragnehmer die Baustelle unverzüglich und vollständig zu räumen. Die Baustelle ist in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Falls die Räumung der Baustelle nicht unverzüglich erfolgt, können die erforderlichen Maßnahmen vom Auftraggeber auf Kosten des Auftragnehmers getroffen werden. Gegebenenfalls werden die Kosten auf mehrere Auftragnehmer verteilt.

Dies gilt insbesondere auch für die Standzeitdauer von Gerüsten und Gerüstmaterialien. Diese sind in Absprache mit dem Bauleiter des Auftraggebers unaufgefordert innerhalb von 1 Woche nach Abschluss der Arbeiten zu entfernen.

## 7 Sicherheit auf der Baustelle

7.1

Der Auftragnehmer hat die Vorschriften des öffentlichen Rechts über Bauplanung, Bauordnung, Bauaufsicht, Gewerbeaufsicht, Techn. Überwachungsverein (TÜV) etc. sorgfältig zu beachten.

Er steht für die Einhaltung aller gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften (u. a. VBG 1 Paragr. 2, 5 und 6) ein, die sich auf seine Leistung beziehen.

Der Auftragnehmer trifft die zur Sicherung der Umgebung oder dritter Personen erforderlichen Schutzmaßnahmen und haftet für alle Sach- und Personenschäden, die auf eine ungenügende Sicherung zurückzuführen sind.

7.1.1

Der Auftragnehmer ist für die ungestörte Abwicklung des öffentlichen Verkehrs im Bereich seiner Tätigkeit verantwortlich. Er veranlasst etwa notwendige Einschränkungen. Den Weisungen des Auftraggebers und seiner Bevollmächtigten und der Polizei ist nachzukommen. Für Fußgänger sind ohne besondere Vergütung Wege und Übergänge zu schaffen, die auch von körperbehinderten Personen verkehrssicher benutzt werden können. Wege und Hindernisse sind sicher abzuschranken und bei Dunkelheit zu beleuchten. Es dürfen keine Hindernisse vorhanden sein, die nur bei besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können.

Der Auftragnehmer ist für das Sauberhalten der Zu- und Abfahrtswege zur Baustelle, einschl. der in Mitleidenschaft gezogenen öffentlichen Straßen und Wege allein verantwortlich. Für alle aus der Unterlassung notwendiger Maßnahmen dem Auftraggeber erwachsenen unmittelbaren und mittelbaren Schäden haftet ihm der Auftragnehmer. Dieser hat für alle Schäden und Unfälle infolge von Setzungen, unterlassener oder nicht ordnungsgemäßer Abschränkung, Einrüstung, Sprießung, Abdeckung, Abdämmung und Beleuchtung von Baustellen einzustehen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber von allen gegen ihn erhobenen Ansprüchen Dritter, die auf ungenügender Sicherung der Baustelle oder auf einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht beruhen, in vollem Umfang freizustellen. Den Auftraggeber trifft im Verhältnis zum Auftragnehmer keine eigene Sicherungspflicht.

Eventuelle Tätigkeiten der Mitarbeiter oder sonstigen Beauftragten des Auftraggebers dienen nur der Überwachung der Vertragserfüllung.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich vor Beginn der Arbeiten Kenntnis von den auf der Baustelle vorhandenen Leitungen, Kabeln, Einrichtungen und Bauwerken zu verschaffen und hat alle Vorkehrungen zur Sicherung freigelegter Leitungen, Kabel, Einrichtungen oder Bauwerke zu treffen, in Zweifelsfällen hat er die Hinzuziehung einer sachverständigen Aufsicht zu verlangen, damit Maßnahmen nachgeprüft und angeordnet werden können. Das Wiedereinfüllen freigeleg-

**Anhang B Bau**

ter oder neu verlegter Leitungen oder Kabel ohne vorherige Abnahme durch die zuständigen Vertreter des Auftraggebers oder der Versorgungsunternehmen ist nicht erlaubt. Eine etwa notwendig werdende nochmalige Freilegung wird auf Kosten des Auftragnehmers durchgeführt. Für Beschädigungen an Leitungen, Kabeln, Einrichtungen und Bauwerken und die sich daraus ergebenden Folgen ist der Auftragnehmer haftpflichtig.

**7.1.2**

Gemäß § 8 Arbeitsschutzgesetz (ARBSCHG) sind die Maßnahmen zur Verhütung von den mit der Arbeit verbundenen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit vom Auftragnehmer mit dem vom Auftraggeber benannten Koordinator abzustimmen.

Zur Einweisung vor Ort ist vor oder zu Beginn der Arbeiten mit dem Koordinator durch den Auftragnehmer ein Termin zu vereinbaren.

**7.2**

Der Auftragnehmer hat alle den Ausführungen seiner Bauleistungen obliegenden, in der Bundesrepublik Deutschland gültigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten.

**7.3**

Grundsätzlich sind auf der Baustelle sowie in allen Produktionsbereichen Sicherheitsschuhe und -helme zu tragen. Diese Maßnahme ist vom Auftragnehmer ständig zu überwachen.

**7.4**

Der Auftragnehmer trägt die Verkehrssicherungspflicht für die Baustelle, die angrenzenden Grundstücke und Verkehrswege. Damit verbundene Kosten gehen zu seinen Lasten. Er stellt den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter frei.

**7.5**

Das Risiko für Schäden aus der Nichteinhaltung der Ziffern 5.1 - 5.4 trägt allein der Auftragnehmer.

**7.6**

Der Auftraggeber haftet weder für Verluste noch für Schäden an Baugeräten, Bauteilen und Baustoffen.

**7.7****Bauwesenversicherung (bei größeren Projekten)**

Der Auftraggeber kann eine Bauwesenversicherung abschließen, in die nach Absprache auch der Auftragnehmer eingeschlossen werden kann. In diesem Fall hat sich der Auftragnehmer an der zu zahlenden Prämie angemessen zu beteiligen.

Die anteilige Prämie wird bei der Schlussrechnung verrechnet. Die Selbstbeteiligung des Auftragnehmers beträgt bei jedem Schadensfall 10%, mindestens jedoch EUR 500,00.

Art und Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus dem Generalvertrag sowie den bei der Bauleitung ausgelegten "allgemeinen und besonderen Bedingungen für die Bauwesenversicherung".

Ausgeschlossen sind insbesondere Schäden durch Brand, Explosion und Blitzschlag sowie durch herabstürzende Luftfahrzeuge und Luftfahrzeugteile.

Anhang B Bau

Nicht versichert sind u. a. Schäden durch normale Witterungseinflüsse, mittelbare Schäden und Gewährleistungsschäden.

7.8

Die Durchführung von feuergefährlichen Arbeiten, wie Schweißen, Brennen, Schleifen und Löten, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

Die hierfür erforderliche Erlaubnis ist bei der zuständigen Bauleitung bzw. Abteilungsleitung des Auftraggebers einzuholen. Der Auftragnehmer ist für die Beachtung aller Brandschutzmaßnahmen verantwortlich.

7.9

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass er über einen ausreichenden Versicherungsschutz für Personen- und Sachschäden verfügt. Den Abschluss der entsprechenden Versicherungen hat er dem Auftraggeber unaufgefordert nachzuweisen. Durch die Versicherungen wird die Haftung weder gegenüber dem Auftraggeber noch gegenüber Dritten beschränkt.

## 8. Beschreibung

### Angebot und Ausführung

8.1

Der Auftragnehmer hat die Maße und Massen des Leistungsverzeichnisses mit den Ausführungsunterlagen zu vergleichen und Abweichungen dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Für Zwecke der Materialbeschaffung durch den Auftragnehmer sind diese Angaben im Leistungsverzeichnis nicht verbindlich.

8.2

Die eventuell vom Auftragnehmer beizustellenden grundlegenden Pläne, Zeichnungen etc. sind dem Auftraggeber rechtzeitig vor Arbeitsbeginn in dreifacher Ausfertigung zu übergeben, Zeichnungen als Mutterpause.

8.3

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass sämtliche von ihm gelieferten und hergestellten Auftragsgegenstände den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, insbesondere den Gesetzen zum Schutz der Umwelt, der Verpackungsverordnung, den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie den Vorschriften über technische Arbeitsmittel entsprechen und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt und mit den erforderlichen Schutzvorrichtungen und Gebrauchsanweisungen versehen sind. Soweit es nach dem Stand der Technik möglich ist, haben die Auftragsgegenstände so beschaffen zu sein, dass Benutzer oder Dritte bei ihrer bestimmungsgemäßen Verwendungen gegen Gefahren aller Art geschützt sind und insbesondere die Gefahr von Unfällen und Berufskrankheiten ausgeschlossen ist.

Anhang B Bau

8.4

Sofern der Sicherheitsingenieur oder andere, für die Arbeitssicherheit im Werk des Auftraggebers verantwortliche Mitarbeiter, feststellen, dass die vom Auftragnehmer getroffenen Schutzmaßnahmen nicht ausreichen, können sie weitere Schutzmaßnahmen fordern.

Diesen Forderungen hat der Auftragnehmer nachzukommen. Bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften behält sich der Auftraggeber zulasten des Auftragnehmers das Recht der Unterbrechung der Arbeiten bis zur Herstellung der erforderlichen Sicherheit vor.

## 9 Terminplanung

9.1

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Wunsch des Auftraggebers einen verbindlichen Bau- bzw. Montageplan mit genauem zeitlichen Verlauf der Lieferungen und Arbeiten vorzulegen.

9.2

Kann der Auftragnehmer oder der Bauleiter erkennen, dass der vorgesehene Fertigstellungstermin in der verbleibenden Zeit nicht eingehalten werden kann, ist zusätzlich Personal und evtl. Gerät einzusetzen. Nur in Ausnahmefällen sollen Überstunden geleistet werden, die jedoch nicht als solche bezahlt werden.

## 10 Überwachung der Baustelle

Keine Person darf unbefugt das Werksgelände betreten. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass sein Personal jederzeit in geeigneter Weise seine Anwesenheit auf dem Werksgelände rechtfertigen kann, z. B. durch eine entsprechende Markierung der Schutzhelme.

Der Auftraggeber behält sich vor, für die Ein- und Ausfuhr von Materialien und Werkzeugen an der Grenze des Werksgeländes eine Kontrolle einzurichten, der sich der Auftragnehmer und sein Personal unterwerfen. Materialien und Werkzeuge dürfen vom Personal des Auftragnehmers nur gegen Aushändigung eines von ihm ausgestellten Nachweises an den Pförtner aus dem Werksgelände abtransportiert werden.

Ausnahmen von diesem Grundsatz können nicht zugelassen werden.

## 11 Vergütung, Abrechnung und Stundenlohnarbeiten

11.1

Die angebotenen Preise gelten für sach- und fachgerechte, fertige und vollständige Arbeit, einschließlich aller direkt und indirekt dazugehörenden Kosten, wie z. B.:

- Baustelleneinrichtung und -unterhaltung
- Geräte und Gerüste
- An- und Abtransporte
- Straßenreinigung
- Straßensperrungen
- Genehmigungen
- Löhne, Spesen, Auslösungen, Zulagen, Übernachtungen, Fahr- und Wegegelder, Trennungsentuschädigungen, Schlechtwetterregelung sowie sonstige tarifliche Zuschläge
- Nebenkosten

Anhang B Bau

- Säubern der Flächen und Entfernen aller Baustelleneinrichtungen, Geräte, Gerüste und Schutzgerüste und deren Unterhaltung, Baustellenbeleuchtung usw.

### 11.2

Stundenlohnarbeiten dürfen nur ausgeführt werden, wenn der Auftraggeber vorher schriftlich zugestimmt hat. Das gilt auch für den Umfang der Arbeiten. Ausgenommen von dieser Regelung sind unaufschiebbare Arbeiten, die zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr für Personen oder bedeutende Sachwerte dringend erforderlich sind. Hierüber ist die Bauleitung zwecks nachträglicher schriftlicher Genehmigung unverzüglich zu informieren.

### 11.3

Stundenlohnzettel mit genauer Namens- und Berufsgruppenangabe sind vom Auftragnehmer unverzüglich, möglichst noch am gleichen Tage, zur Anerkennung vorzulegen. Die Anerkennung bezieht sich nur darauf, dass die betreffenden Leistungen ausgeführt worden sind. Stellt sich später heraus, dass die Leistungen im Angebot enthalten waren, kommt eine Stundenlohnvergütung nicht in Betracht. Die Stundenlohnzettel sollen lediglich die Abrechnung erleichtern.

### 11.4

Die Anerkennung der geleisteten Stundenlohnarbeiten durch den Auftraggeber gilt weder als Abnahme der Arbeiten noch als Schuldanerkenntnis.

### 11.5

Nicht anerkannte Stundenlohnzettel werden bei der Rechnungsprüfung nicht berücksichtigt.

## 12 Tagesberichte, Baustellenbesprechungen (bei Großbaustellen)

### 12.1

Der Fortgang der Arbeiten ist nach Vereinbarung vom Auftragnehmer in Tagesberichten festzuhalten, die jeweils am darauffolgenden Arbeitstag der Bauleitung des Auftraggebers in dreifacher Ausfertigung vorzulegen sind.

Ein Exemplar erhält der Auftragnehmer mit eventuellen Beanstandungen des Auftraggebers als Bestätigung wieder zurück. Die Tagesberichte sollen Auskunft geben über

- die Anzahl der eingesetzten Beschäftigten
- die Materialien, die angeliefert, verarbeitet oder abtransportiert wurden
- evtl. Zwischenfälle und Störungen
- wichtige Entscheidungen, die mit Zustimmung des Auftraggebers getroffen wurden
- evtl. Vorbehalte
- die klimatischen Bedingungen

### 12.2

Jede Woche findet nach Vereinbarung an einem vom Auftraggeber festgesetzten Tag eine Baustellenbesprechung statt, an der ein Beauftragter des Auftragnehmers teilzunehmen hat und in der zu besprechen ist:

- der Stand der Arbeiten
- das Programm der folgenden Woche
- die eingesetzten oder einzusetzenden Mittel
- die aufgetretenen Schwierigkeiten und
- die zu ergreifenden Maßnahmen.

**Anhang B Bau**

12.3

Die Geltung der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers ist ausgeschlossen.

12.4

Für das Fahren eines Staplers auf dem Firmengelände muss zuvor die Erlaubnis des Sicherheitsingenieurs des Auftraggebers eingeholt werden.

Voraussetzung für die Fahrerlaubnis des Staplers ist der Besitz einer gültigen betriebsinternen Fahrerlaubnis.

Durch seine Unterschrift erkennt der Bieter/Auftragnehmer die vorstehenden Bedingungen an.

Anerkennung:

....., den .....

.....

(Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift)

**7. Dokumentation**

Dokument / Aufzeichnung	Aufbewahrungsort	Aufbewahrungsdauer
CTR-S02-0020-FB-ZEKL_Anhang B Bau	M://	10 Jahre

**8. Anhang/Verschiedenes**

n.a.

**9. Änderungsnachweise**

Vers.	Datum	Bearbeiter	Änderung / Bemerkung
A	06.02.2018	Rheinländer, Karin	Erstausgabe
2	25.04.2022	Schneider, Laura	Anpassung Firmierung
3	02.05.2022	Klein-Klama, Sabrina	Entfernung Genehmigungsnachweis